



Gemeinsam. Inspiriert. Erfüllt.

Satzung

des Vereins wir. jetzt – Gemeinsam. Inspiriert. Erfüllt.

Die Frauencommunity für persönliches und finanzielles Wachstum

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: wir. jetzt – Gemeinsam. Inspiriert. Erfüllt.
Die Frauencommunity für persönliches und finanzielles Wachstum
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Münsing.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere der finanziellen Bildung, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, Persönlichkeitsentwicklung und unternehmerischen Selbstwirksamkeit von Frauen und Männern.
Die Tätigkeit erfolgt in offener, nicht diskriminierender Weise unabhängig von Herkunft, Religion, Alter, sexueller Orientierung oder gesellschaftlichem Status.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Durchführung von Workshops, Vorträgen, Seminaren und Austauschformaten (online und offline),
- Bildungsangebote zur Förderung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung,
- Veranstaltungen zur Stärkung des Selbstwertgefühls, der Eigenverantwortung und des sozialen Engagements von Frauen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Sichtbarmachung weiblicher Potenziale und Erfolge.

§3 Selbstlosigkeit, wirtschaftliche Tätigkeiten

1. Der Verein ist grundsätzlich selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Gemeinsam. Inspiriert. Erfüllt.

5. Personen, die im Auftrag des Vereins Dienstleistungen erbringen, können hierfür eine angemessene Vergütung erhalten. Dies gilt auch für Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder, sofern ein schriftlicher Dienstleistungsvertrag besteht, der die Angemessenheit der Leistung und Vergütung dokumentiert.
 - 5.1. Der Verein kann für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke auch Vereinsmitglieder oder Vorstandsmitglieder mit entgeltlichen Leistungen (z.B. Vorträgen, Workshops, Coachings, Marketing, Grafik-Design, etc.) beauftragen, sofern ein schriftlicher Vertrag vorliegt und die Leistungen dem gemeinnützigen Zweck dienen.
Die Vergütung muss angemessen und marktüblich sein. Leistungen dürfen nur erbracht werden, wenn sie außerhalb der Organfunktion erfolgen und nicht mit der Vorstandstätigkeit selbst vergütet werden.
 - 5.2. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
Die Vergütung muss im Rahmen der Angemessenheit liegen und darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden. Grundlage ist ein schriftlicher Vertrag, der vor Aufnahme der vergüteten Tätigkeit geschlossen wird.
Ein Vorstandsmitglied darf nicht an der Beschlussfassung über seine eigene Vergütung mitwirken.
 - 5.3. Über die Beauftragung und Vergütung entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds/Vorstands
6. Der Verein darf sich zur Verwirklichung seiner Ziele auch wirtschaftlich betätigen, soweit dies dem gemeinnützigen Zweck dient und die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO erfüllt bleiben. Gewinne aus wirtschaftlicher Tätigkeit dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.



Gemeinsam. Inspiriert. Erfüllt.

§5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und kann auch online durchgeführt werden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. ersatzweise vom gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der 1. Vorsitzenden,
 - der 2. Vorsitzenden (Stellvertretung),
 - der Kassenwartin.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

wir.
jetzt!

Gemeinsam. Inspiriert. Erfüllt.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung von Frauen und Männern.

§10 Regionale Gruppen und Arbeitskreise

1. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein regionale Gruppen, Arbeitskreise oder Projektgruppen gründen. Diese handeln im Namen des Vereins und sind organisatorisch dem Vorstand unterstellt.
2. Die Gruppen dienen insbesondere der Durchführung von Veranstaltungen, der Mitglieder-gewinnung und der lokalen Umsetzung der Vereinsziele. Sie sind keine eigenständigen Rechtspersonen.
3. Der Vorstand kann Gruppenleitungen benennen, ihnen bestimmte Aufgaben übertragen und Budgets zuteilen. Über die Mittelverwendung ist Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzulegen.
4. Einnahmen und Ausgaben der Gruppen erfolgen grundsätzlich über das zentrale Vereinskonto. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen, sofern die Transparenz, ordnungsgemäße Buchführung und steuerliche Gemeinnützigkeit gewahrt bleiben.

Münsing, den 13.08.2025 geändert am 24.11.2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Heide Höller
Nicole Uhnen
Gerd Kys
Karolla Bruck

Dr. Siegfried
Münch